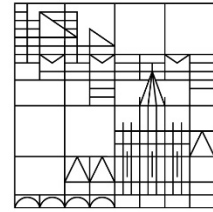


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 53/2023**

**Zugangssatzung für den  
Masterstudiengang Finanzmathematik  
(Mathematical Finance)**

**Vom 30. Juni 2023**

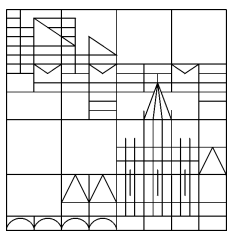
**Herausgeberin: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# Zugangssatzung für den Masterstudiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance)

vom 30. Juni 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 31. Mai 2023 die nachstehende Zugangssatzung für den Masterstudiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance) beschlossen:

	<p style="text-align: center;"><b>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zugangssatzung für den Masterstudiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>MA 29.4</b></p>
---	--	---

(in der Fassung vom 30. Juni 2023)

## § 1 Anwendungsbereich

Der Zugang zum Masterstudiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance, Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2 Fristen

Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Finanzmathematik ist zum Sommer- und Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester ist der 15. März und für das Wintersemester der 15. September. Die Studienbewerbung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance) sind:
  - a) ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen (insbesondere mathematisch-finanzökonomischen) oder in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, mindestens mit der Gesamtnote 3,0 an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent,
  - b) Nachweis über Kenntnisse in Mathematik im Umfang von mindestens 32 ECTS-Credits, siehe Anhang 1
  - c) Nachweis über Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften (d.h. Statistik, Ökonometrie oder Ökonomie) im Umfang von mindestens 26 ECTS-Credits, siehe Anhang 2

- d) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent:
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Mindestanforderung Grade C;
  - International English Language Testing System (IELTS): Mindestanforderung Band 6.0;
  - Test of English as a Foreign Language (TOEFL) 213 Punkte (computer-based) oder 80 Punkte (Internet-based);
  - ein Semester Studium in englischer Sprache. Bewerberinnen und Bewerber, die den Bachelorstudiengang Finanzmathematik (oder Mathematische Finanzökonomie) an der Universität Konstanz abgeschlossen haben, müssen keinen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse erbringen, da sie im Rahmen des Bachelorstudiums bereits englischsprachige Lehrveranstaltungen absolviert haben.
- e) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend DSH-Niveau Stufe 1 bzw. TestDaF-Niveau Stufe 3 in allen vier Teilbereichen.
- (2) Wenn der Bewerber oder die Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 a) durch den Nachweis aller bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss fristgemäß nachgewiesen wird.
- (3) Zum Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlende, aber für den Zugang erforderliche spezifische Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 b), c) und e) können von erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern nachgeholt werden. Die Einschreibung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt bzw. mit der Auflage, dass die betreffenden Nachweise innerhalb des ersten, spätestens jedoch vor Beginn des zweiten Studienjahrs erbracht werden.
- (4) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Aufforderung zur Immatrikulation zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (6) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerbung samt Unterlagen nach § 2, § 3 und § 4 nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurde.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

#### **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form einzureichen.
- (2) Der Bewerbung sind in Kopie beizufügen:
  - a) Nachweis über den Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen (insbesondere mathematisch-finanzökonomischen) oder in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 oder, falls der Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
  - b) Nachweis über Kenntnisse in Mathematik (d.h. Analysis, Lineare Algebra, Stochastik oder Numerik) im Umfang von mindestens 32 ECTS-Credits, siehe Anhang 1
  - c) Nachweis über Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften (d.h. Statistik, Ökonometrie oder Ökonomie) im Umfang von mindestens 26 ECTS-Credits, siehe Anhang 2
  - d) ein Lebenslauf,
  - e) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt,
  - f) ein Empfehlungsschreiben einer akademischen Lehrperson, das Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt,
  - g) der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1d).
  - h) das Ergebnis eines GRE-Tests (Graduate Record Examination), sofern der Bewerber seinen Bachelorabschluss nicht in einem Land erworben hat, das die Lisbon Konvention unterzeichnet hat (s. Anhang 3)
  - i) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: zusätzlich der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1e).

#### **§ 5 Zuständigkeit**

Der Ständige Prüfungsausschuss der Studiengänge Finanzmathematik erarbeitet einen Vorschlag zur Entscheidung über die Immatrikulation, auf dessen Grundlage die Rektorin oder der Rektor die Entscheidung trifft.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Zugangssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2023/24. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zugangssatzung in der Fassung vom 17. März 2011 (Amtl. Bekm. 20/2011), zuletzt geändert am 13. Mai 2020 (Amtl. Bekm. 19/2020), außer Kraft.

## Anhänge

### Anhang 1: Kenntnisse in Mathematik

Aus den Kursen bzw. vergleichbaren Kursen auf dem Niveau des Hauptfachs Mathematik

- Analysis I (9 Cr)
- Analysis II (9 Cr)
- Lineare Algebra I (9 Cr)
- Analysis III (Gewöhnliche Differentialgleichungen und Maßtheorie, 9 Cr)
- Numerik I (5 Cr)
- Stochastik (9 Cr)
  
- Programmierkenntnisse (3 Cr)

sind für die Immatrikulation mindestens 32 Cr (ECTS-Credits) nachzuweisen. Fehlende Kenntnisse in den genannten Kursen sind ggf. im Wege einer Immatrikulation unter Auflagen innerhalb des ersten Masterstudienjahres an der Universität Konstanz nachzuholen.

### Anhang 2: Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften

Aus den Kursen bzw. vergleichbaren Kursen auf dem Niveau des Hauptfachs Wirtschaftswissenschaften

- Corporate Finance (5 Cr)
- Capital Market Theory (6 Cr)
- Statistics II (6 Cr)
- Microeconomics/Makroökonomik I (9 Cr)
- Econometrics I (8 Cr)
- Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens (6 Cr)

sind für die Immatrikulation mindestens 26 Cr (ECTS-Credits) nachzuweisen. Fehlende Kenntnisse in den genannten Kursen sind ggf. im Wege einer Immatrikulation unter Auflagen innerhalb des ersten Masterstudienjahres an der Universität Konstanz nachzuholen.

### Anhang 3: Staaten, die die Lissabon Konvention unterzeichnet und/oder ratifiziert haben (Stand April 2023)

(Quelle: Europarat, <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treaty-num=165>)

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Heiliger Stuhl, Island, Israel, Republik Irland, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nord-Mazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.“

Konstanz, 30. Juni 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -